

Kinderschutzkonzept Caputher Sportverein

Präambel:

Der Caputher Sportverein (CSV) unterstützt die gesellschaftliche Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor jede Art von Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen.

Um dies zu erreichen, darf die Thematisierung von Gewalt und vor allem von sexualisierter Gewalt im Sport kein Tabu sein.

Eine zu jeder Zeit offene und transparente Kommunikation innerhalb des Vereins und seiner Mitglieder ist dafür zwingend notwendig.

Die Vorstehenden des CSV haben sich zur Aufgabe gemacht, seine Trainer:innen, Mitglieder sowie unsere Kinder und Jugendlichen zum Thema "Kinderschutz im Sport" zu sensibilisieren, zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

Für diese Aufgabe haben die Vorstehenden des CSV Kinderschutzbeauftragte benannt: Im Folgenden namentlich

Mario Tolksdorfer (Abteilung Tischtennis)

Karen Faix (Abteilung Tischtennis)

Susanne Fritze (Abteilung Kindersport)

Carolin Bormann (ehrenamtlich)

1. Einleitung

Der Sport ist eine beliebte Freizeitaktivität von Kindern und Jugendlichen. Im CSV treiben Kinder (Jungen und Mädchen) im Vorschul- und Schulalter Sport nach den Angeboten des CSV. Die Angebote sind einsehbar unter der Internetseite des CSV unter www.caputher-sv.de



Diese werden von ehrenamtlichen Übungsleitenden angeleitet. Die körperliche und emotionale Nähe,

die in diesen Sportarten zwangsläufig entsteht, ist einerseits eine wichtige Voraussetzung für ein ganzheitliches und erfolgreiches Training, birgt aber auch Gefahren durch Gewaltausübung und sexualisierte Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Beobachtende und Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter:innen abzuschrecken und ein Klima im Verein zu schaffen, das Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene schützt.

2. Positionierung der Vorstehenden des CSV

Die Vorstehenden des CSV haben sich intensiv mit dem Thema Kinderschutz im Sport auseinandergesetzt und die unter Punkt 3 niedergelegte Erklärung beschlossen. Ziel bleibt es, alle Vereinsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen für den Kinderschutz zu sensibilisieren, Anzeichen von Gewalt und sexuellem Missbrauch ernst zu nehmen, diesen konsequent nachzugehen und für den Verdachtsfall organisatorische Vorsorge zu treffen. Dieses Konzept soll einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Zur Umsetzung dieser Ziele soll die Unterstützung vom Kreissportbund und Landessportbund gesucht werden.

Da die Förderung des Sports für minderjährige Personen satzungsmäßiger Zweck des Vereins ist und damit den Kern seiner Aktivitäten darstellt, müssen sich alle verantwortlichen Personen und Übungsleitenden durchgehend diesen Herausforderungen stellen und die unter Punkt 4. dargestellten Maßnahmen konsequent umsetzen.



3. Erklärung

Der CSV übernimmt Verantwortung für die satzungsmäßige Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Alle verantwortlichen Personen und Übungsleitende des Vereins sind sich ihrer hohen Verantwortung bewusst: Sorge zu tragen für den Kinder- und Jugendschutz! Wir orientieren uns an den gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz durch den Einsatz geschulter Übungsleitenden in der Kinder- und Jugendbetreuung. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und das Ablegen des Ehrenkodex gelten für alle unmittelbar mit dem Training befassten Personen als obligatorisch. Der vertrauens- und liebevolle Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist vor allem von Respekt und Höflichkeit geprägt. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren. Der CSV bestimmt

Mario Tolksdorfer (Abteilung Tischtennis)

Karen Faix (Abteilung Tischtennis)

Susanne Fritze (Abteilung Kindersport)

Carolin Bormann (ehrenamtlich)

als Ansprechpersonen für Anfragen aller Art - sowohl für die Kinder und Jugendlichen, als auch für die Eltern und Übungsleitenden. Diese vermitteln auf Wunsch an fachliche Beratungsstellen.

4. Maßnahmen

- Anerkennung der Kinderschutzvorgaben übergeordneter Verbände und deren Anwendung
- Abforderung des polizeilichen Führungszeugnisses von allen Übungsleitenden und weiteren Personen, die im Auftrag des Vereins aktiv mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten
- Verpflichtung aller Funktionsträger:innen des Vereins auf den Ehrenkodex des Deutsche Olympischen Sportbundes (DOSB)
- Sicherstellung der Berücksichtigung aller Aspekte zur Achtung der Persönlichkeit und Würde von anvertrauten Kindern, eines respektvollen Umgangs sowie Wahrung der gebotenen Distanz im



Rahmen der Trainingsplanung, Trainingsdurchführung, Wettkampfteilnahmen und Trainingslager. Hierbei tragen Funktionsträger:innen und die Vorstehenden des CSV dafür Sorge, dass sich keine beauftragte Person des Vereins (z.B. Trainer:in, Betreuer:in, Vorstandsmitglied) im Zuge der vereinsbezogenen Trainings-/Wettkampfteilnahmen allein mit einem Kind in der Sportstätte aufhält. [Wenn Kinder dort herumtoben, muss eingeschritten werden.]

- Ermöglichung der Teilnahmen an Schulungen zum Kinderschutz
- 5. Grundlagen der Erkennung von Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen sind:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- · psychische, emotionale und seelische Misshandlung
- · körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt

Im Allgemeinen gibt es folgende mögliche Anhaltspunkte und Symptome:

- Auffälligkeiten im äußeren Erscheinungsbild des Kindes:
 - wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache
 - starke Unterernährung
 - fehlende Körperhygiene
 - ungepflegte Kleidung
- Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes:
 - wiederholte Gewalttätigkeit
 - unkoordinierte Handlungen (durch Drogen, Alkohol oder Medikamente)
 - apathisches und verängstigtes Verhalten
 - häufiges Schulschwänzen
- Verhalten der Erziehungspersonen:



- für das Lebensalter ungenügende Beaufsichtigung des Kindes
- Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Gewalt gegen das Kind
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung
- Isolierung des Kindes
- Verhalten der Betreuungsperson:
 - kein ausreichender Respekt vor der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen
 - auffällige Formen der Hilfestellungen die unangenehm sind
 - keine Absprachen über die Art des Körperkontakts
 - private Einladungen und Unternehmungen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen

6. Bedingungen für einen gelungenen Kinderschutz im Sport

Jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, insbesondere auf sexualisierte Gewalt muss nachgegangen und jeder Verdacht aufgeklärt werden!

- klare Haltung
 - Offenheit gegenüber diesem Thema
- Ehrlichkeit, wenn es um einen Fall im Verein geht
- Wachsamkeit
- Ruhe bewahren überhastetes Eingreifen schadet!
- Beachtung der Handlungsschritte im Verdachtsfall
- Konsequentes Eingreifen bei bestätigtem Verdacht und in Notfällen
- Ausreichende Information und Belehrung von Funktionären und Funktionärinnen, Trainern/-innen und Übungsleitern/-innen
- Prävention durch bedarfsweise Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, ggf. in Kooperation mit Fachkräften
- Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten
- Nutzung der Beratungs- und Hilfeangebote im Bedarfsfall

7. <u>Persönliche Eignung</u>



Die Vorstehenden des CSV tragen Sorge dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, die mindestens über die persönliche Eignung verfügen und bestenfalls zusätzlich eine Übungsleiterlizenz besitzen.

Personen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- der Misshandlung von Schutzbefohlenen oder
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel

verurteilt worden sind (§ 72a KJHG). Der Erlangung diesbezüglicher Informationen dient die Abforderung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

8. <u>Informationen und Hilfeangebote</u>

Handreichung "Kinderschutz im Sport", Brandenburgische Sportjugend, 2. Auflage 2014 (erhältlich beim Vorsitzenden)

<u>BMFSFJ.de:</u> Das Kinderschutzgesetz <u>http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-undjugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/dasbundeskinderschutzgesetz/86268</u>

9. Ansprechpersonen für Kinderschutz im Verein

Frau Susanne Fritze Frau Karen Faix Frau Carolin Bormann Herr Mario Tolksdorfer

Kontakt: kinderschutz@caputher-sv.de

Über die E-Mail Adresse können im Bedarfsfall die Ansprechpersonen kontaktiert werden. Sie beraten und helfen in allen Belangen des Kinderschutzes unter Wahrung des Vertrauensschutzes. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über den Briefkasten am Vereinsgelände



Michendorfer Chaussee 34 14548 Schwielowsee OT Caputh

10. <u>Verhaltensregeln</u>

Die folgenden **Verhaltensregeln** gelten für alle ehren-, neben- und hauptamtlich tätigen Personen im Verein, die Kinder und Jugendliche betreuen oder beaufsichtigen.

Vereinsverantwortliche Personen wie Trainer:innen, Übungsleitende und Betreuer:innen im Ehren- und Hauptamt ...

- ... tätigen keine diskriminierenden Äußerungen über Herkunft, sexuelle Identität, Aussehen, Religion etc. Oben genannte Äußerungen durch Kinder, Jugendliche und Sportler:innen werden angemahnt.
- ... ermöglichen ein respektvolles Klima im Miteinander. Kinder, Jugendliche und Sportler:innen werden nicht beleidigt, erniedrigt oder sexualisierter Sprache ausgesetzt.
- ... halten den Zugang zu Trainingsstätten offen, besonders bei Einzeltrainings werden keine Türen geschlossen.
- ... nehmen keine Kinder und Jugendlichen in ihre Privatbereiche, z.B. Haus, Garten, Umkleidekabine, Wohnung mit.
- ... duschen nicht gemeinsam mit Kindern oder Jugendlichen.
- ... übernachten (auch bei Turnierfahrten) nicht mit einem Kind oder einem Jugendlichen allein in einem Raum.
- ... haben keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen.
- ... geben keine Geschenke an Kinder und Jugendliche, die nicht mit dem Team abgesprochen sind.
- ... haben keinen körperlichen Kontakt gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen.
- ... haben keine sexuelle Beziehung zu Sportler:innen, die jünger als 18 Jahre alt sind.
- ... halten bei Bild- und Videoaufnahmen das Datenschutzgesetz ein und holen die Erlaubnis des Kindes, der minderjährigen/jugendlichen Personen ein.